

Steuerliche Behandlung von Firmen-Gruppenunfall- versicherungen (Stand 08.2010)

Allgemeines

Rechtsgrundlage für die lohn- und einkommensteuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen zu freiwilligen, arbeitgeberfinanzierten Gruppenunfallversicherungen ist das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.10.2009 (veröffentlicht BStBl I, Seite 1275, Geschäftszeichen: IV C 5-S2332/09/10004).

Dieser neue Erlass hebt den Erlass vom 17.7.2000 auf.

Wirksamkeit der Neuregelung

Seit der Veröffentlichung des Rundschreibens des Bundesministeriums der Finanzen (dem 28.10.2009) gelten die neuen Regelungen und sind auch in allen Fällen für zurückliegende Jahre anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestandskräftig waren (sogenannte offene Fälle).

Welche Verträge sind betroffen?

Betroffen sind Verträge, die der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter als Fremdversicherung abgeschlossen hat und für die er die Beiträge bezahlt.

Entscheidend für die steuerliche Behandlung ist, wem die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zusteht, insbesondere wer den Anspruch auf die Leistung beim Versicherer geltend machen kann:

- Nur der Arbeitgeber (Versicherungsnehmer) oder
- Der Mitarbeiter (versicherte Person)

Wem stehen die Rechte aus dem Vertrag zu?

Grundsätzlich stehen die Rechte aus dem Vertrag nur dem Versicherungsnehmer zu, d. h. nur er kann auch den Anspruch auf die Leistung gegen den Versicherer geltend machen und gibt sie dann an den Mitarbeiter weiter.

Direktanspruch

Voraussetzung dafür, dass der versicherte Arbeitnehmer die Rechte aus dem Vertrag, insbesondere die Leistung im Schadenfall, direkt beanspruchen kann, ist, dass der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) zugunsten des Arbeitnehmers (versicherte Person) einen Direktanspruch vereinbart hat.

Was hat sich geändert?

Verträge mit Direktanspruch (keine Änderung):

Die Beiträge sind steuerpflichtig. Die Leistungen sind steuerfrei.

Verträge ohne Direktanspruch (neue Regelung):

Die Beiträge sind nur steuerpflichtig (nachgelagerte Besteuerung), wenn es zum Versicherungsfall kommt. Die Leistungen sind ab Wirksamkeit der Neuregelung steuerfrei.

Nähere Details zu den Unterschieden in der steuerlichen Behandlung von Verträgen mit oder ohne Direktanspruch sind in der umseitigen Gegenüberstellung aufgeführt.

Welche Verträge sind nicht betroffen?

Nicht betroffen sind:

- Versicherungen von Vereinen für ihre Mitglieder
- Vom Arbeitnehmer selbst abgeschlossene Unfallversicherungen, für die der Arbeitgeber die Beiträge bezahlt

Hinweis:

Alle Informationen sind verkürzt dargestellt. Maßgeblich ist nur das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.10.2009 (veröffentlicht BStBl I, Seite 1275, Geschäftszeichen: IV C 5-S2332/09/10004). Trotz sorgfältiger Recherche kann die ALTE LEIPZIGER keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Unsere Informationen können eine steuerliche Beratung nicht ersetzen.

Gegenüberstellung – Verträge ohne und mit Direktanspruch

	Kein Direktanspruch vereinbart Leistungen kann nur der <u>Arbeitgeber</u> beanspruchen	Direktanspruch ist vereinbart Leistungen kann nur der <u>Arbeitnehmer</u> direkt beanspruchen
Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge gelten nicht als Arbeitslohn und sind somit zum Zeitpunkt der Zahlung nicht lohnsteuerpflichtig. Für den Arbeitgeber handelt es sich um Betriebsausgaben. 	<ul style="list-style-type: none"> Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge gelten als Arbeitslohn; die Beiträge sind deshalb lohnsteuerpflichtig. Für den Arbeitgeber handelt es sich um Betriebsausgaben.
	<ul style="list-style-type: none"> Im Leistungsfall kommt es zu einer nachgelagerten Besteuerung der Beiträge: Erhält ein Arbeitnehmer Leistungen, führen die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge, im Zeitpunkt der Auszahlung oder Weiterleitung der Leistung an den Arbeitnehmer, zu Arbeitslohn in Form von Barlohn – begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist. 	<ul style="list-style-type: none"> Steuerfrei bleibt der Teil des Beitrages, der auf Auswärtstätigkeiten entfällt, soweit hierfür Versicherungsschutz besteht (z. B. für Dienstreisen) in Höhe von: <ul style="list-style-type: none"> 20 % des Beitrags für berufliche und außerberufliche Unfälle 40 % des Beitrags für berufliche Unfälle (mit und ohne Wegerisiko)
	<p>Ermittlung der Beiträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> Zu ermitteln sind alle durch den jetzigen Arbeitgeber in der Vergangenheit gezahlten Beiträge bis zum Zeitpunkt der Weiterleitung der ersten (Geld-)Leistung an den Arbeitnehmer. 	<p>Details zur Pauschalversteuerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Der Arbeitgeber kann beim Lohnsteuerabzug den individuellen Steuersatz oder, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind, die günstige Pauschalversteuerung in Höhe von 20 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) anwenden (§ 40b Abs. 3 EStG). Der steuerpflichtige Betrag pro versichertem Mitarbeiter von insgesamt 62 €* darf nicht überschritten werden. Steuerfrei bleibt der Dienstreiseanteil des Beitrags (siehe oben).
	<ul style="list-style-type: none"> Versichererwechsel bleiben unberücksichtigt 	
	<ul style="list-style-type: none"> Hochrechnung auf Basis des zuletzt gezahlten Beitrages ist möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> Der Durchschnittsbeitrag je Mitarbeiter darf also höchstens betragen: <ul style="list-style-type: none"> 77,50 € bei Deckungsumfang berufliche und außerberufliche Unfälle ohne Versicherungssteuer 103,30 € bei Deckungsumfang nur berufliche Unfälle mit oder ohne Wegerisiko ohne Versicherungssteuer
	<ul style="list-style-type: none"> In der Vergangenheit bereits individuell oder pauschal versteuerte Beiträge bleiben unberücksichtigt. Steuerfrei bleibt der Teil des Beitrages, der auf Auswärtstätigkeiten entfällt, soweit hierfür Versicherungsschutz besteht (z. B. für Dienstreisen) in Höhe von: <ul style="list-style-type: none"> 20 % des Beitrags für berufliche und außerberufliche Unfälle 40 % des Beitrags für berufliche Unfälle (mit und ohne Wegerisiko) 	
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Leistungen aus dem Vertrag gelten nicht als Arbeitslohn und sind deshalb nicht lohnsteuerpflichtig. Da es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung handelt, muss der Arbeitgeber Leistungen aus dem Versicherungsvertrag an den Arbeitnehmer weiterleiten; sie haben deshalb keinen Einfluss auf den Betriebsgewinn. 	